

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 26. July
(Dienstag.) 1808. Nro. 117.

Ausländische Nachrichten.

Petersburg, vom 30. Jun.

Ihre kaiserl. Hoh., die Großfürstin Maria Pawlowna, Erbprinzeßin von Sachsen-Weimar, ist am 27ten hier angelangt. — Herr von Alopeus, russ. kais. Gesandter in Schweden, welcher bekanntlich in Stockholm im vergangenen Winter arretirt wurde, ist gleichfalls hier angekommen.

Fortsetzung des Auszugs aus dem Hofberichte über die Operationen der finnländischen Armee: „Der Gen. Lieut. Rajewski berichtete, daß, nach den erhaltenen Nachrichten, das Hauptquartier des Feldmarschalls Klingenspor weiter vorgerückt sey, und daß man Versuche habe, daß der Feind gesonnen sey uns anzugreifen. Auch erhielt man noch die Nachricht, daß der Feind nahe an den Küsten bei den Inseln anlegt und die Einwohner fort-schleppt. General Lieut. Barclai de Tolly benachrichtigt, daß der Feind am 14ten Juny nach einer hartnäckigen Gegenwehr aus der Position bei Joris zurückgedrängt worden ist. Am 16ten wurde Warhus besetzt. Die angefangenen Retranchements bei Warhus sind voll von Geschütz, von dem der größte Theil sich schon auf den Lavetten befand. Die Krongeäude hat der Feind bei seiner Retirade alle in Brand gesteckt und vernichtet. Den 18ten vereinigte sich der Gen. Lieut. Barclai de Tolly mit dem Detaschement des Gen. Maj. Lobanow, und zwang den Feind, Kuopio zu verlassen, und sich über den See nach Taimola zu retiriren. Am 19ten des Morgens besetzten unsere Truppen Kuopio. Unser ganzer Verlust bis zum 20ten bestand aus 24 Getöbtenen und 80 verwundeten Gemeinen.“

Paris, vom 17. July.

Fortsetzung der Berichtigungen und Ergänzungen der span. Konstitutionsurkunde: 40) Eine Kommission von 5 von dem Senat aus seiner Mitte ernannten Mitgliedern, nimmt, auf die ihr von den Ministern gemachte Mittheilung, Kenntniß von den in Gefolge des unten folgenden 134. Art. des 13. Tit. geschehenen Verhaftungen Kenntniß, wenn die verhafteten Personen nicht binnen eines Monats vor Gericht gestellt worden sind. Diese Kommission heißt Senatorialkommission der individuellen Freiheit. 41) Alle Personen, die arretirt, und binnen eines Monats nach ihrer Arretirung nicht vor Gericht gestellt worden sind, können unmittelbar selbst, oder durch ihre Verwandten oder Repräsentanten, im Wege der Petition, an die Senatorialkommission der individuellen Freiheit sich wenden. 42) Wenn die Kommission dafür hält, daß die über einen Monat nach der Arretirung gedauerte gefängliche Haft nicht durch das Staatsinteresse gerechtfertigt wird, so ersucht sie den Minister, welcher die Arretirung anbefohlen hat, die verhaftete Person in Freiheit zu setzen, oder sie der Verfügung des kompetenten Gerichts zu überlassen. 43) Wenn dieses Ersuchen dreimal von Monat zu Monat statt gehabt hat, ohne daß die verhaftete Person in Freiheit gesetzt, oder den ordentlichen Gerichten übergeben worden ist, so trägt die Kommission auf eine Versammlung des Senats an, der durch den Präsidenten zusammen berufen wird, und, wenn Ursache dazu vorhanden ist, folgende Erklärung von sich giebt: „Es sind starke Vermuthungen vorhanden, daß N. . . wirklichlich verhaftet ist.“ Der Präsident

